

Mindestdreijahresabschussplan Rehwild / Antrag auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete

Name des Jagdbezirks: Erhebungsstand: Jagdjahr:

Amtliche Schlüsselnummer: Landkreis / kreisfreie Stadt und Gemeinde:

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises / der kreisfreien Stadt: 001 002 1) 003 2)

Nr. der Hegegemeinschaft: Name der Hegegemeinschaft:

Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag): 004 ha

1. befriedete Fläche: 005 ha
 2. Waldfläche: 006 ha
 3. Feldfläche: 007 ha
 4. Gewässerfläche: 008 ha
 5. Biotopfläche Rehwild: 009 ha

A. Vorjahre - Jagdjahre Spaltennr. (1-6) ▶

	Rehböcke	Schmalrehe	Ricken	Summe adulte Rehe Sp. 1+2	Kitze männlich und weiblich	Summe Rehwild Sp. 3+4
	1	2	3	4	5	6
1. bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss der letzten drei Jahre	012					
2. durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre	013					
3. Fallwild der letzten drei Jahre	014					
4. Gesamtabgang der letzten drei Jahre	015					

B. Planungsjahre - Jagdjahre

	Rehböcke	Schmalrehe	Ricken	Summe adulte Rehe Sp. 1+2+3	Kitze männlich und weiblich	Summe Rehwild Sp. 4+5
	1	2	3	4	5	6
1. Mindestabschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers	016					
2. Mindestabschussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden	017					
3. bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss für drei Jahre	018					

C. Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete 019 Hochwildarten

Die Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete wird beantragt

Rotwild
 Damwild
 Muffelwild

Jagdvorstand Inhaber des Eigenjagdbezirks

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft beziehungsweise des Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Dem Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers wird zugestimmt. nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdvorstehers beziehungsweise Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Jagdbezirksinhaber

Name und Anschrift:

Der Jagdbezirksinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdbezirksinhabers:

untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an

Jagdbezirksinhaber Jagdgenossenschaft beziehungsweise Inhaber des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft

Begründung (nur bei Festsetzung):

Ort, Datum: untere Jagdbehörde:

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 19

Zu A. Vorjahre:

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Planungsjahre - Jagdjahre:

Zu Zeile 16 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 17 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 18 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 30. April des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Zu C. Bejagung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete:

Sofern Abschnitt C ausgefüllt ist und von der Jagdbehörde nicht beanstandet wurde, gilt der Abschuss von Hochwild der angekreuzten Wildarten als festgesetzt.